

34. Bauordnung. Unterm 16. Dezember 1890 legt der Stadtrath Zürich folgende Pläne zur Genehmigung vor:

1. über die Niveaulinie des oberen Theiles der Seidengasse, als verlangte Ergänzung zu den am 17. Juli 1890 genehmigten Baulinien;

2. über die Bau- und Niveaulinien der Turnplatzgasse und des oberen Theiles der Florhofgasse, gemäß der im Beschluß vom 11. Mai 1889 ausgesprochenen Einladung.

Laut Mittheilung der Bezirksrathskanzlei, sind nach erfolgter Ausschreibung (im Amtsblatt Nr. 88 vom 4. November 1890) keine Einsprachen erhoben worden.

Gegen die festgesetzten Bau- und Niveaulinien ist nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. Den vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plänen über die Niveaulinie für die Seidengasse, sowie über die Bau- und Niveaulinien für die Turnplatzgasse und den oberen Theil der Florhofgasse, wird die Genehmigung ertheilt.

II. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.